Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/565

08. 06. 77

Sachgebiet 7141

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG)
— Drucksache 8/258 —

A. Problem

a) Ablösung des Zeitgesetzes von 1893, Neubestimmung der gesetzlichen Zeit.

b) Schaffung einer Möglichkeit zur Einführung der Sommerzeit.

B. Lösung

a) Festlegung der mitteleuropäischen Zeit auf der Basis der koordinierten Weltzeit als gesetzliche Zeit.

b) Ermächtigung für die Bundesregierung, unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung die Sommerzeit einzuführen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/258 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären;
3. die Bundesregierung aufzufordern, im Falle der Einführung der Sommerzeit nach Ablauf der beiden ersten Sommerzeitperioden über die mit dieser Zeitverschiebung gemachten Erfahrungen — insbesondere in medizinischer, familien- und gesellschaftspolitischer Hinsicht — dem Deutschen Bundestag zu berichten und ihn damit in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller Vor- und Nachteile erneut darüber zu befinden, ob die Umstellung auf die Sommerzeit auch für die folgenden Jahre beibehalten werden soll.

Bonn, den 6. Juni 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz — Vorsitzender

Broll **Dr. Hartenstein** — Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG) — Drucksache 8/258 — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG)	**Entwurf eines Gesetzes über die Zeitbestimmung (Zeitgesetz — ZeitG)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Gesetzliche Zeit**	§ 1 **Gesetzliche Zeit**
(1) Im amtlichen und geschäftlichen Verkehr *wird die* Uhrzeit nach der gesetzlichen Zeit verwendet.	(1) Im amtlichen und geschäftlichen Verkehr **werden Datum und** Uhrzeit nach der gesetzlichen Zeit verwendet.
(2) Die gesetzliche Zeit ist die mitteleuropäische Zeit. Diese ist bestimmt durch die koordinierte Weltzeit unter Hinzufügung einer Stunde.	(2) unverändert
(3) Die koordinierte Weltzeit ist bestimmt durch eine Zeitskala mit folgenden Eigenschaften:	(3) unverändert
1. Sie hat am 1. Januar 1972, 0 Uhr, dem Zeitpunkt 31. Dezember 1971, 23 Uhr 59 Minuten 59,96 Sekunden, der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians entsprochen.	1. unverändert
2. Das Skalenmaß ist die Basiseinheit Sekunde nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), in Meereshöhe.	2. unverändert
3. Die Zeitskala der koordinierten Weltzeit wird entweder durch Einfügen einer zusätzlichen Sekunde oder durch Auslassen einer Sekunde mit *der Zeitskala* der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians in *nächster* Übereinstimmung gehalten.	3. Die Zeitskala der koordinierten Weltzeit wird entweder durch Einfügen einer zusätzlichen Sekunde oder durch Auslassen einer Sekunde mit **einer Abweichung von höchstens einer Sekunde** in Übereinstimmung mit der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians gehalten.
(4) Für den Zeitraum ihrer Einführung ist die mitteleuropäische Sommerzeit die gesetzliche Zeit. Die mitteleuropäische Sommerzeit ist bestimmt durch die koordinierte Weltzeit unter Hinzufügung zweier Stunden.	(4) unverändert

Entwurf

§ 2

Darstellung und Verbreitung der gesetzlichen Zeit

Die gesetzliche Zeit wird von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt dargestellt und verbreitet.

§ 3

Ermächtigung zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit und zur Angleichung der Zeitzählung an diejenige benachbarter Staaten *in jedem Jahr* durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 20. Oktober die mitteleuropäische Sommerzeit einzuführen.

(2) Die mitteleuropäische Sommerzeit soll jeweils an einem Sonntag beginnen und enden. Die Bundesregierung bestimmt in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 den Tag und die Uhrzeit, zu der die mitteleuropäische Sommerzeit beginnt und endet, sowie die Bezeichnung der am Ende der mitteleuropäischen Sommerzeit doppelt erscheinenden Stunde.

§ 4

Andere Vorschriften

(1) Dieses Gesetz berührt nicht das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 29. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 1017), sowie die Verwendung auf internationalen Übereinkommen beruhender Zeit.

(2) In § 7 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen werden die Worte „sowie die Zeitskala nach der Internationalen Atomzeitskala der Internationalen Meterkonvention" gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 2

Darstellung und Verbreitung der gesetzlichen Zeit

unverändert

§ 3

Ermächtigung zur Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit und zur Angleichung der Zeitzählung an diejenige benachbarter Staaten durch Rechtsverordnung für einen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 20. Oktober die mitteleuropäische Sommerzeit einzuführen.

(2) unverändert

§ 4

Andere Vorschriften

(1) unverändert

(2) Das Gesetz über Einheiten im Meßwesen **wird wie folgt geändert:**

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Vorsätze und deren Vorsatzzeichen sind:" die Worte

„für das Trillionenfache
(1 000 000 000 000 000 000 oder 10^{18}fache)
der Einheit:

Exa (Vorsatzzeichen: E),

für das Billiardenfache
(1 000 000 000 000 000 oder 10^{15}fache)
der Enheit:

Peta (Vorsatzzeichen: P),"

eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In § 7 Nr. 2 werden die Worte „sowie die Zeitskala nach der Internationalen Atomzeitskala der Internationalen Meterkonvention **darzustellen und unbeschadet der Aufgaben anderer Bundesbehörden zu verbreiten"** gestrichen.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Berlin-Klausel

unverändert

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten anderer Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am . . . . . . *1977* in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Einführung einer einheitlichen **Zeitbestimmung in der** im Bundesgesetzblatt Teil III, **Gliederungsnummer** 7141—1, veröffentlichten bereinigten **Fassung außer** Kraft.

§ 6

Inkrafttreten; Außerkrafttreten anderer Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach der Verkündung** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7141—1, veröffentlichten bereinigten Fassung außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Broll und Frau Dr. Hartenstein

I. Allgemeines

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Mai 1977 statt und führte zur Überweisung der Vorlage an den Innenausschuß. Der Ausschuß für Wirtschaft nahm zu dem Gesetzentwurf gutachtlich Stellung.

Der Innenausschuß nahm die Beratungen unverzüglich auf, da die Bundesregierung die Absicht geäußert hat, die Sommerzeit eventuell bereits im nächsten Jahr einzuführen, was die Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Sommerpause erforderlich macht. Der Ausschuß beriet die Vorlage in drei Sitzungen, abschließend am 27. Mai 1977. Wegen der besonderen Probleme, die sich bei einer Einführung der Sommerzeit für Berlin und im Verhältnis zur DDR ergeben könnten, erörterte der Innenausschuß den Gesetzentwurf am 25. Mai 1977 in Berlin mit Vertretern des Berliner Senats.

II. Zu den Schwerpunkten der Beratung

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, für die Bundesrepublik Deutschland die mitteleuropäische Zeit auf der Basis der koordinierten Weltzeit als gesetzliche Zeit festzulegen. Damit soll die Zeitskala auf der Basis einer Eigenfrequenz von Caesium-Atomen gesetzlich verankert werden. Diese Neubestimmung der gesetzlichen Zeit auf der Basis der koordinierten Weltzeit fand die allgemeine Zustimmung des Ausschusses.

2. Dagegen verlief die Diskussion über die der Bundesregierung zu erteilende Ermächtigung zur Einführung der Sommerzeit zum Teil kontrovers:

   a) Als Vorteile einer Einführung der Sommerzeit wurden übereinstimmend die Angleichung an die westeuropäischen Nachbarländer und eine — wenn auch nicht sehr erhebliche — Energieersparnis angesehen. Der Wirtschaftsausschuß wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß unter Berücksichtigung der Tatsache, daß innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sieben EG-Partner die Sommerzeit bereits anwenden, und daß die Länder Dänemark, Österreich und Schweiz ihre Haltung zur Sommerzeit insbesondere von dem deutschen Verhalten abhängig machen wollen, die Absicht der Bundesregierung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, insbesondere aber unter Energie-, Verkehrs- und Wettbewerbsgesichtspunkten zu begrüßen sei. Die Möglichkeit, ab 1978 zu einer einheitlichen Sommerzeit in ganz Westeuropa zu kommen, gewährleiste nicht zuletzt im wirtschaftlichen Austausch miteinander ein gleichwertiges und gleichartiges Verhalten.

   b) Große Bedeutung maß der Ausschuß der Frage bei, welche Folgen eine einseitige Zeitverschiebung für West-Berlin und im Verhältnis zur DDR haben könnte. Der Senat von Berlin legt großen Wert darauf, daß die Zeiteinheit mit dem übrigen Bundesgebiet auf jeden Fall erhalten bleibt. Der Ausschuß würde es sehr bedauern, wenn es innerhalb Deutschlands und speziell innerhalb Berlins zu unterschiedlichen Zeitregelungen käme. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, daß auch in der DDR eine gewisse Neigung besteht, die Sommerzeit einzuführen, zumal auch Polen sich entschlossen hat, 1978 die Sommerzeit einzuführen und auch in der CSSR derartige Überlegungen angestellt werden. Falls die DDR die Sommerzeit nicht einführen sollte, ergäben sich daraus für die Bundesrepublik zweifellos einige Probleme. Vor allem könnte die unterschiedliche Zeit zwischen beiden deutschen Staaten als zusätzliches trennendes Moment empfunden werden. Daneben würde eine Vielzahl technischer Probleme im Verkehr zwischen den beiden deutschen Staaten entstehen, insbesondere im Schienenverkehr. Der Ausschuß hat sich jedoch von den Vertretern des Berliner Senats davon überzeugen lassen, daß diese Probleme zwar als nicht unerheblich, jedoch als lösbar anzusehen seien.

   c) Ausführlich hat sich der Ausschuß auch mit den familien- und freizeitpolitischen sowie den gesundheitlichen Aspekten einer etwaigen Einführung der Sommerzeit befaßt. Als positiv wurde angeführt, daß durch die bessere Ausnutzung der Helligkeit größere Freizeitmöglichkeiten für den einzelnen und die Familien bestehen würden. Nicht auszuschließen ist jedoch, daß viele Kinder weniger Schlaf bekämen, da es vielfach auf Schwierigkeiten stoßen dürfte, sie bei Helligkeit zum Schlafen zu bringen. Nach Auffassung der Bundesregierung wird sich die Umstellung des Bio-Rhythmus auf die neue Zeiteinteilung bei gesunden Menschen schnell und ohne Schädigungen vollziehen. Nicht auszuschließen sei jedoch, daß bei Kranken und anderen Personen in Sondersituationen (Streß, Schichtdienst, o. ä.) Umstellungsschwierigkeiten eintreten könnten. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß noch nicht alle medizinischen und sozialen Aspekte einer Einführung der Sommerzeit abschließend beurteilt werden können. Der Ausschuß begrüßt die Absicht der Bundesregierung, vor der eventuellen Einführung der Sommerzeit eine gesundheitspolitische Aufklärung durchzuführen, falls sich dies auf Grund der in den Nachbarländern gesammelten Erfahrungen mit der Sommerzeit als notwendig herausstellen sollte.

d) Der Ausschuß verkennt nicht, daß ein Rest von Zweifeln über die Auswirkungen der Sommerzeit vor allem im gesundheitspolitischen Bereich, aber auch im Zusammenhang mit Berlin verbleibt. Er ist jedoch der Auffassung, daß diese Zweifel bei der Abwägung mit den Vorteilen der Sommerzeit deren Ablehnung nicht rechtfertigen. Um den nicht ganz auszuräumenden Bedenken Rechnung zu tragen, soll die Bundesregierung verpflichtet werden, nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Sommerzeit vorzulegen. Sollten diese Erfahrungen überwiegend negativ sein, könnte sich der Bundestag vor die Notwendigkeit gestellt sehen, die Ermächtigung zur Einführung der Sommerzeit rückgängig zu machen.

III. Zu einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1

Die Änderung beinhaltet eine zweckmäßige Ergänzung.

Zu § 1 Abs. 3

Es ist wissenschaftlich möglich, die Toleranzgrenze geringer als eine Sekunde zu halten. Deshalb soll diese Grenze, die genauer formuliert ist als die im Entwurf bisher verwendete Fassung „nächste Übereinstimmung", im Gesetz bezeichnet werden.

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch wird die Bezeichnung „Zeitskala der mittleren Sonnenzeit" nicht verwendet; man spricht nur von der „mittleren Sonnenzeit". Dem soll der Gesetzeswortlaut entsprechen.

Zu § 3 Abs. 1

Nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs hätte die Bundesregierung die zur Einführung der Sommerzeit erforderliche Rechtsverordnung jeweils nur für ein Jahr erlassen dürfen. Es sprechen indes Gründe dafür, eine solche Festlegung gleichzeitig für mehrere aufeinanderfolgende Jahre zu treffen. Die Streichung der Worte „in jedem Jahr" erlaubt es der Bundesregierung, so zu verfahren.

Zu § 4 Abs. 2

Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen)

Durch die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1976 zur Änderung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen (76/770/EWG, ABl. Nr. L 262/204) werden unter anderem die Vorsätze, mit denen dezimale Vielfache von gesetzlichen Einheiten bezeichnet werden können, um den Vorsatz „Exa" für das Trillionenfache und den Vorsatz „Peta" für das Billiardenfache einer gesetzlichen Einheit ergänzt. Die Mitgliedstaaten sind zur Angleichung ihres nationalen Rechts verpflichtet. Diese Ergänzung macht eine Änderung von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen erforderlich. Die Vorlage eines Änderungsgesetzes, die nur diese Änderung zum Inhalt hätte, erscheint aus gesetzgebungsökonomischen Gründen kaum vertretbar. Andererseits ist der Bund gehalten, die Richtlinie bis zum 31. Dezember 1977 umzusetzen.

Die ohnehin vorgesehene Änderung von § 7 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen bietet eine Anknüpfungsmöglichkeit, auch die Änderung des § 6 in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

Nummer 2 (§ 7 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen)

Durch § 4 Abs. 2 soll derjenige Teil einer Vorschrift des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen, der die gleiche Materie regelt wie § 2, gestrichen werden, um eine Doppelregelung auszuschließen. § 4 Abs. 2 des Regierungsentwurfs hat nicht alle in § 7 Nr. 2 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen zu streichenden Worte erfaßt. Dies ist zu korrigieren.

Bonn, den 6. Juni 1977

Broll **Dr. Hartenstein**

Berichterstatter